

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.03.1978

Geschäftszahl

0277/77

Rechtssatz

Zur Bundesstraße B 1 gehört nicht der - in Richtung "Lisztstraße" verlaufende - von der Salesianergasse zur Lagergasse führende Teil der Straße "Am Heumarkt" in Wien, weil er nicht dem Durchzugsverkehr im Sinne des E VfGH 29.6.1972, VfSlg 6770/1972, dient (Diese vom Bfr zur Abstellung seines Kraftfahrzeuges benützte Straße ist daher eine Verkehrsfläche der Gemeinde, sodaß die Wiener Landesregierung zur Erlassung des angefochtenen Bescheides unzuständig war).